



Beschluss zur Akkreditierung

der Studiengänge

- „Rechtspsychologie“ (M.Sc.)
- „Verkehrspsychologie“ (M.Sc.)

an der Universität Bonn

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 52. Sitzung vom 26./27.08.2013 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidungen aus:

1. Die Studiengänge „**Rechtspsychologie**“ und „**Verkehrspsychologie**“ jeweils mit dem Abschluss „**Master of Science**“ an der **Universität Bonn** werden unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 23.02.2012) mit Auflagen akkreditiert.

Die Studiengänge entsprechen grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Es handelt sich um **weiterbildende** Masterstudiengänge. Die Akkreditierungskommission stellt ein stärker anwendungsorientiertes Profil fest.
3. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die **Umsetzung der Auflagen** ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens bis zum **31.05.2014** anzuzeigen.
4. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von fünf Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2018**.

Auflagen:

Auflagen für beide Studiengänge:

- A.I.1 Die Modulhandbücher müssen überarbeitet werden. Dabei müssen folgende Aspekte beachtet werden:
 - a) Die Learning Outcomes müssen durchgehend kompetenzorientiert beschrieben werden.
 - b) Die zu erwerbenden Kompetenzen und die Inhalte der Module müssen vollständig beschrieben werden.
 - c) Die Lehr- und Lernformen müssen differenziert und vollständig dokumentiert werden.



Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen

- A.I.2 Es muss sichergestellt werden, dass die Prüfungsformen der Module dazu geeignet sind, den Erwerb der Kompetenzen nachzuweisen. Die Studierenden müssen im Verlauf des Studiums unterschiedliche Prüfungsformen kennenlernen.
- A.I.3 Es muss ein Konzept vorgelegt werden, wie eine adäquate Lehre und Betreuung mit den personellen Ressourcen für die Studiengänge bei der vorgesehenen Anzahl an eingeschriebenen Studierenden sichergestellt wird.
- A.I.4 Es muss sichergestellt werden, dass die relevanten Testverfahren und Forschungsmöglichkeiten, die für die beiden Studiengänge benötigt werden, vorhanden und zugänglich sind. Insbesondere muss ein Entwicklungskonzept zur Ausstattung mit verkehrspsychologischen Diagnose- und Forschungsmitteln vorgelegt werden.
- A.I.5 Die Module A1 bis A5 dürfen keine Inhalte enthalten und auf keine Kompetenzen abzielen, die typischerweise schon im Bachelorstudium vermittelt bzw. erworben wurden.

Studiengangsspezifische Auflagen für den Studiengang „Verkehrspsychologie“:

- A.II.1 Die Studiengangsbezeichnung muss entweder an die Schwerpunktsetzungen und Inhalte des Studiengangs angepasst werden oder entsprechende Inhalte müssen ergänzt werden.
- A.II.2 Für die Verkehrspsychologie muss dauerhaft ein/e fachspezifische/r Ansprechpartner/in vorhanden sein.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 23.02.2012.

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

Empfehlungen für beide Studiengänge:

- E.I.1 Die Lehrformen sollten variieren, Praxisanteile beinhalten und die Berufstätigkeit der Studierenden einbeziehen.
- E.I.2 Die hochschuldidaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten sollten auch für externe Lehrende geöffnet werden.
- E.I.3 Es sollte ein/e Praktikumsbeauftragte/r benannt werden, der/die die Qualität der Praktikumsstellen regelmäßig prüft.

Empfehlungen für den Studiengang „Verkehrspsychologie“:

- E.II.1 Es sollte – bei entsprechender Nachfrage – eine Professur für Verkehrspsychologie eingerichtet werden.
- E.II.2 Im dritten Studienjahr sollten neben der Spezialisierung auch vertiefte Einblicke in den jeweiligen anderen Studienschwerpunkt vermittelt werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidungen verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.



Gutachten zur Akkreditierung

der Studiengänge

- „Rechtspsychologie“ (M.Sc.)
- „Verkehrspsychologie“ (M.Sc.)

an der Universität Bonn

Begehung am 12.07.2012

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Daniela Hosser

Technische Universität Braunschweig, Institut für Psychologie, Lehrstuhl für Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Forensische Psychologie

Dipl.-Psych. Bernd Lehnert

Leiter von Begutachtungsstellen für Fahreignung der TÜV Hessen GmbH und stellvertretender Vorsitzender der Sektion Verkehrspsychologie des BDP (Vertreter der Berufspraxis)

Prof. Dr. Bernhard Schlag

Technische Universität Dresden, Fakultät Verkehrswissenschaften, Lehrstuhl für Verkehrspsychologie

Cand. Psych. Maria Zschoche

Studentin der Universität Koblenz-Landau (studentische Gutachterin)

Koordination:

Sören Wallrodt

Geschäftsstelle von AQAS, Köln



AQAS

Agentur für Qualitätssicherung durch
Akkreditierung von
Studiengängen

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 23.02.2012.

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

1.1 Allgemeine Informationen

Die Universität Bonn versteht sich als international operierende Forschungsuniversität und ist in sieben Fakultäten gegliedert, wobei die vorliegenden Studiengänge am Institut für Psychologie der Philosophischen Fakultät angesiedelt sind.

Die Universität Bonn verfügt über ein Gleichstellungskonzept, in dem Strategien des Gender Mainstreamings festgeschrieben sind.

Neben den beiden zu akkreditierenden Masterstudiengängen gibt es an der Universität Bonn vier weitere weiterbildende Masterstudiengänge.

Die Universität Bonn gibt an, die beiden Studiengänge vor dem Hintergrund des großen gesellschaftlichen Bedarfs an fachlich qualifizierten Psychologinnen oder Psychologen in den Bereichen Rechts- und Verkehrspsychologie und aufgrund der aktuellen Ausbildungssituation in Deutschland einrichten zu wollen.

Bewertung

Die Universität Bonn verfügt über ein Gleichstellungskonzept und zahlreiche weitere Angebote und Programme, um die Geschlechtergerechtigkeit und die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden herzustellen. Diese finden auf die beiden begutachteten Masterstudiengänge Anwendung.

1.2 Studierbarkeit/Beratung, Betreuung, Information und Organisation

Die dienstliche Aufsicht über die Studiengänge liegt beim Dekan der Philosophischen Fakultät. Die fachliche Verantwortung für Inhalt und Durchführung liegt beim Leiter der Abteilung für Sozial- und Rechtspsychologie. Als Verantwortliche für die einzelnen Module sind der Studiengangsleiter sowie die Studiendirektoren benannt.

Neben den Dozentinnen und Dozenten werden aus den Studiengebühren auch Tutorien bezahlt, die allen Studierenden zur Verfügung stehen. Neben Studiengangsleitern sollen zusätzlich Studiengangsdirektoren ernannt werden, die aus der Berufspraxis kommen. Bei den Modulen mit sechs CP ist eine Präsenzzeit von 32 Stunden vorgesehen. Im letzten Studienjahr besteht eine Präsenzzeit für das Seminar von 48 Stunden.

Die Module schließen nach Angabe der Universität jeweils mit einer Modulprüfung ab. Die Präsenzzeiten werden am Wochenende abgeleistet. Den Studierenden werden nach Aussage der Universität, falls gewünscht, auch mehr als drei Prüfungstermine pro Studienjahr angeboten. Bis auf das Modul zur Masterarbeit und auf ein Modul, in dem eine Fallarbeit gefordert wird, schlie-

ßen alle Module mit Klausuren ab. Es sollen mindestens drei Prüfungstermine pro Modul angeboten werden.

Der Nachteilsausgleich ist in § 11 der Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung

Die Verantwortlichkeiten für die beiden Studiengänge Verkehrs- und Rechtspsychologie sind klar geregelt und liegen bei dem Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Leiter der Abteilung für Sozial- und Rechtspsychologie. Das Lehrangebot wird inhaltlich und organisatorisch von den Studiengangverantwortlichen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Zu beiden Studiengängen gibt es umfangreiche Informationen auf der Homepage der Universität Bonn. Des Weiteren stehen die Studiengangsverantwortlichen Interessierten sowie den Studierenden für ihre Fragen zur Verfügung. In einem sozialen Onlinenetzwerk wird auch eine Informationsseite zu den beiden Studiengängen betreut, auf denen sich potentielle Interessentinnen und Interessenten untereinander austauschen können.

An der Universität Bonn gibt es fachspezifische und fachübergreifende Beratungs- und Betreuungsangebote für die Studierenden. Für Studierende mit Behinderung und in besonderen Lebenslagen gibt es ebenfalls Beratungs- und Betreuungsangebote, zum Beispiel die/den Ansprechpartner/in für behinderte und chronisch kranke Studierende. Um eine optimale Betreuung und optimale Studienergebnisse der Studierenden der beiden Masterstudiengänge Rechts- und Verkehrspsychologie zu gewährleisten, stehen den Studierenden qualifizierte TutorInnen zur Verfügung.

Der in den Modulbeschreibungen ausgewiesene Workload und die Zuordnung von Leistungspunkten ist plausibel. Die in den Studiengängen vorgesehenen Praxisanteile sind mit Leistungspunkten versehen.

In der Prüfungsordnung im § 8 sind Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und für außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen geregelt.

Die Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation sind angemessen und im Hinblick auf angemessene Berufstätigkeiten der Studierenden ausgerichtet und flexibel gestaltet. Die Prüfungsordnung sieht in § 11 (7) einen Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung vor. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen und ist auf der Homepage der Universität Bonn veröffentlicht. Der Studienverlauf, die Prüfungsanforderungen und die Nachteilsausgleichsregelungen sind ebenfalls auf der Homepage der Universität Bonn öffentlich einsehbar.

1.3 Ressourcen

Für den Studiengang sollen sowohl Lehrende der Universität Bonn als auch externe Dozentinnen und Dozenten zur Verfügung stehen. Alle Lehrenden der Universität Bonn sollen die Lehrleistung in Nebentätigkeit erbringen. Die Lehrveranstaltungen an den Wochenenden sollen voraussichtlich im Tagungszentrum Bonn oder in Tagungshotels stattfinden. Nach Angaben der Universität werden auch alle sonstigen Verwaltungsleistungen für den Studiengang aufgrund gesetzlicher Vorgaben in Nebentätigkeit erbracht.

Bewertung

Es erscheint zweifelhaft, ob die für den Studiengang „Verkehrspsychologie“ vorhandenen personellen Ressourcen ausreichen, um die Lehre und Betreuung der Studierenden angemessen zu gewährleisten. Zumindest dauerhaft, d. h. sobald die geplante Anzahl von Studierenden eingeschrieben ist, ist dieser neue Masterstudiengang allein mit bereits an der Universität Bonn vorhandenen Lehrkräften (mit maximal acht Stunden professoraler Nebentätigkeit) und nebenberuf-

lich Lehrenden, ohne eine zusätzliche Stelle für eine/n spezifisch ausgewiesene/n neue/n Lehrende/n, nicht erfolgreich zu bewältigen. Deshalb muss die Universität Bonn aufgrund der Lehrverflechtungen der beiden Studiengänge ein Konzept für beide Masterstudiengänge vorlegen, wie die personellen Ressourcen bei der vorgesehenen Anzahl an eingeschriebenen Studierenden sichergestellt sind **[Monitum I.3]**. Zudem fehlt eine in Verkehrspsychologie ausgewiesene Fachkraft, die für die Verkehrspsychologie als fachspezifische/r Ansprechpartner/in jederzeit vorhanden ist und entsprechende Kapazitäten zur Beratung vorhält. Die nebenberufliche Tätigkeit der professoralen Studiengangsleitung reicht hierfür nicht aus. Es wird dringend angeraten, dass der/die Ansprechpartner/in ein/e speziell für diesen Studiengang zuständige/r Hochschulangehörige/r ist **[Monitum II.2]**. Vor Aufnahme eines dritten Jahrgangs sollte – bei bestätigter Nachfrage – eine Professur für Verkehrspsychologie eingerichtet werden **[Monitum II.3]**.

Da eine fundierte Kenntnis des Einsatzes und der Bewertung verkehrsspezifischer Testverfahren sowohl im Bereich der Diagnostik als auch der Rehabilitation von essentieller Bedeutung ist, sollte sichergestellt werden, dass die in Kapitel 2.5.1 der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung aufgeführten Testsysteme und Testverfahren in ausreichender Anzahl vorhanden und den Studierenden verfügbar und zugänglich sind. Soweit derzeit noch nicht vorhanden, muss ein Entwicklungskonzept zur Ausstattung mit verkehrspsychologischen Diagnose- und Forschungsmitteln vorgelegt und es müssen die entsprechenden Ressourcen festgelegt werden. Die Universität Bonn muss sicherstellen, dass die relevanten Testverfahren und einschlägigen Forschungsmöglichkeiten vorhanden und zugänglich sind und dies insbesondere in einem Konzept für die Ausstattung mit verkehrspsychologischen Diagnose- und Forschungsmitteln nachweisen **[Monitum I.4]**.

Die Universität Bonn verfügt grundsätzlich über Maßnahmen zur Personalqualifizierung und -entwicklung. Da die Lehre der beiden Studiengänge aber in hohem Maße durch externe Lehrbeauftragte geleistet wird, diese aber nicht an hochschuldidaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten oder sonstigen Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung teilnehmen dürfen, wird dringend empfohlen, dass die hochschuldidaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten auch für externe Lehrende geöffnet werden sollten **[Monitum I.6]**.

1.4 Qualitätssicherung

Als Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nach Angaben der Universität zu jedem Modul in der letzten Veranstaltung Evaluationen durch die Studierenden vorgesehen. Die Studiengangsverantwortlichen sollen auf Grundlage dieser Ergebnisse und den Prüfungsergebnissen die einzelnen Module (Studiengangsevaluation) evaluieren. Des Weiteren sollen Evaluationen durch einen Expertenbeirat durchgeführt werden.

Bewertung

Die Universität Bonn besitzt eine Evaluationsordnung. Die Fakultäten und Institute werden bei der Evaluation von dem universitätseigenen Zentrum für Evaluation und Methoden unterstützt. Als Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nach Angaben der Universität zu jedem Modul in der letzten Veranstaltung Evaluationen durch die Studierenden vorgesehen.

Neben den studentischen Evaluationen werden vom Zentrum für Evaluation und Methoden auch regelmäßige Verbleibstudien durchgeführt, bei denen die Absolventinnen und Absolventen bis zu einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren nach Beendigung des Studiums zu ihren Arbeitsverhältnissen befragt werden. Dies soll auch bei den Absolventinnen und Absolventen der beiden begutachteten Studiengänge geschehen. Von der Studiengangsleitung wird, laut Auskunft bei der Begehung, außerdem angestrebt, mit den Absolventinnen und Absolventen nach Möglichkeit weiterhin den Kontakt zu pflegen, um dadurch den Transfer von Praxiserfahrungen in die Wissenschaft zu fördern und auch weitere Zugangsmöglichkeiten für Praktikumsstellen zu schaffen.

Da beide Studiengänge mit einer hohen Anzahl an externen Dozentinnen und Dozenten arbeiten, sind an das Qualitätsmanagement besonders hohe Ansprüche zu stellen. Das hier vorgelegte, umfassende Konzept der Qualitätssicherung, das regelmäßige Analysen zum Studienerfolg (Abbrecherquoten, Absolventenbefragung, Verbleibstudien), die regelmäßige Evaluierung von Lehrveranstaltungen und die Einrichtung eines Expertenbeirats vorsieht, der neben der Qualität der Studienleistungen aber auch den studentischen Workload prüfen soll, wird diesen Ansprüchen gerecht. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Studiengänge werden somit als ausreichend angesehen.

1.5 Berufsfeldorientierung

Die Universität gibt an, das Konzept der Studiengänge sei darauf ausgelegt, die Studierenden optimal auf das jeweilige Berufsfeld (Verkehrs- bzw. Rechtspsychologie) vorzubereiten. Für zentrale Fertigkeiten, wie z. B. die Erstellung von Gutachten, sollen praktische Erfahrungen im Studium erworben werden. Durch die Auswahl der Dozentinnen und Dozenten soll eine Praxisanbindung geschaffen werden. Die Masterarbeit soll entweder wissenschaftlich oder praxisorientiert absolviert werden können.

Die Studiengänge sollen sich an Psychologinnen und Psychologen richten, die bereits in anderen Praxisfeldern arbeiten oder an „Berufseinsteiger/innen“ im Bereich der Rechts- und Verkehrspsychologie. Für die Integration der Praxis wurden eine Studiengangsdirektorin und ein Studiengangsdirektor aus beruflichen Institutionen ernannt.

Bewertung

Die beiden Masterstudiengänge beinhalten wesentliche Elemente, die die Studierenden befähigen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die berufsfeldbezogenen Elemente sind in den Studiengängen gut verankert. Insbesondere die zwei Berufspraktika stellen den wesentlichen Teil der praktischen Ausbildung dar und beinhalten mit einer jeweiligen Bewertung von zehn CP einen hohen Anteil der Gesamtausbildung im Rahmen beider Studiengänge. Allerdings wurden, insbesondere im Bereich der Verkehrspsychologie, bei den Praktikumsgebern Einrichtungen angeführt, bei denen sowohl hinsichtlich der Breite der Tätigkeitsbereiche als auch bezüglich der spezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen erhebliche Unterschiede bestehen. Um eine Gleichwertigkeit der Berufspraktika und den Erwerb der vorgesehenen Kompetenzen zu gewährleisten, sollte ein Praktikumsbeauftragter/eine Praktikumsbeauftragte benannt werden, der/die die Qualität und das Spektrum der dort zu erwerbenden Kompetenzen regelmäßig prüft [Monitum I.7].

2 Zu den Studiengängen

2.1 Studiengang „Rechtspsychologie“

2.1.1 Profil und Ziele

Die Universität Bonn gibt an, dass die Studierenden des Masterstudiengangs „Rechtspsychologie“ mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ eine wissenschaftlich fundierte, bedarfsgerechte und praxisorientierte Ausbildung in den Berufsfeldern der Rechtspsychologie erhalten sollen. Die Studierenden sollen lernen, auf Grundlage psychologischer Theorien und empirischen Wissens sachlich und ausgewogen zu argumentieren und in sozial angemessener Weise ihre Position zu vertreten. Außerhalb des professionellen Kontexts soll diese Kompetenz auch zu zivilgesellschaftlichem Engagement befähigen und die Persönlichkeitsentwicklung fördern. Pro Studienjahr sollen in den Studiengang bis zu 30 Studierende aufgenommen werden, gemeinsam mit dem Master-

studiengang „Verkehrspsychologie“ sollen aber insgesamt nicht mehr als 40 Studierende aufgenommen werden.

Zugangsvoraussetzung für die beiden Studiengänge ist ein Bachelorabschluss in einem Studiengang der Psychologie mit der Note 2,5 oder besser und eine einjährige einschlägige Berufserfahrung.

Bewertung

In der Praxis besteht eine hohe Nachfrage nach qualifizierten Rechtspsychologinnen und Rechtspsychologen, die mittel- und langfristig nicht allein durch die bisher bestehenden Weiterbildungsangebote abgedeckt werden kann. Da es bislang lediglich eine postgraduale, nicht-universitäre berufsbegleitende Weiterbildung zum „Fachpsychologen für Rechtspsychologie“ sowie einen Vollzeit-Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ an einer privaten Hochschule gibt, schließt die Einrichtung eines universitären weiterbildenden Masterstudiengangs „Rechtspsychologie“ eine Lücke und orientiert sich am Bedarf. Die im Studiengang vorgesehene Spezialisierung in den Bereichen „Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ oder „Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ entspricht den Anforderungen des Arbeitsmarktes, trägt den Belangen der Berufspraxis Rechnung und schafft ein sinnvolles Profil.

Die inhaltliche Konzeption des Studiengangs sieht entsprechend der definierten Qualifikationsziele eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung sowohl mit den Grundlagen der Angewandten Psychologie im ersten Studienjahr als auch mit den spezifischen Grundlagen der Rechtspsychologie im zweiten Studienjahr vor. Zwei umfangreiche Berufspraktika im zweiten und dritten Studienjahr stellen den Praxisbezug her, der im dritten Studienjahr durch die Vermittlung spezifischen theoretischen und methodischen Hintergrundwissens zur Durchführung der praktischen Tätigkeit komplettiert wird. Die Möglichkeit als Masterarbeit sowohl eine empirisch wissenschaftliche Forschungsarbeit als auch eine anwendungsorientierte Arbeit in Form von Gutachten oder Therapiekonzepten vorzulegen, greift den angestrebten Doppelcharakter des Studiengangs mit wissenschaftlicher und praxisorientierter Ausrichtung auf und orientiert sich an den definierten Qualifikationszielen. Die Qualifikationsziele beinhalten fachliche und überfachliche Aspekte.

Die Konzeption des Studiengangs und die vorgesehenen Studieninhalte ermöglichen es, den Blick für allgemeine gesellschaftliche Kontroversen zu öffnen, z. B. der Frage nach Gerechtigkeit und Wiedergutmachung, dem Bedürfnis nach Strafe und dem Auftrag der Resozialisierung und der angemessenen Versorgung und Behandlung von Opfern und Tätern. Die vertiefte Auseinandersetzung mit solchen Fragen, die für das gesellschaftliche Zusammenleben essentiell sind und das Fundament unseres Rechtssystems betreffen, fördert dabei zwangsläufig die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind klar formuliert. Vorausgesetzt werden ein Bachelorabschluss in Psychologie, ein Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 und eine einjährige, studienqualifizierende Berufstätigkeit. Diese Vorgaben stehen im Einklang mit vergleichbaren Studiengängen und den Anforderungen an einen berufsbegleitenden Masterstudiengang. Hervorzuheben ist, dass bei Absolventinnen und Absolventen eines Diplom- oder Masterstudiengangs „Psychologie“ mit einjähriger Berufstätigkeit Module im Umfang eines Studienjahrs anerkannt werden können. Die Anerkennung obliegt der Studiengangsleitung. Ein Auswahlgespräch ist als Eingangsvoraussetzung nicht vorgesehen, obwohl es mit Blick auf das angestrebte Berufsfeld und dessen hohe Anforderungen an die psychische Stabilität und sozio-emotionale Kompetenz der Absolventinnen und Absolventen sicherlich eine sinnvolle Ergänzung wäre.

2.1.2 Qualität des Curriculums

Der Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ wird in Teilzeit mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 120 CP angeboten. In den ersten beiden Semestern sollen die Studierenden Grundlagenwissen vermittelt bekommen und die grundlegenden Kompetenzen der Angewandten Psychologie in sechs Modulen sowie ein umfassendes, berufsrelevantes Wissen erwerben. Weiterhin sollen vertiefte Kenntnisse in der Entwicklungspsychologie und der Pädagogischen Psychologie, aus dem Bereich Diagnostik und Evaluation, Klinischen Psychologie und Therapie erworben sowie aktuelle Fragen der Rechtspsychologie behandelt werden. Das Curriculum des ersten Studienjahrs ist identisch mit dem des Studiengangs „Verkehrspsychologie“. Im zweiten Studienjahr sollen die Grundlagen der Rechtspsychologie vermittelt werden. Es sollen fünf Module von „Einführung in die Rechtspsychologie“ bis „Rechtspsychologische Diagnostik“ belegt werden. Darauf aufbauend soll im dritten Studienjahr eine Spezialisierung entweder im Bereich „Begutachtung in Straf- und Zivilverfahren“ oder im Bereich „Psychologie des Straftäters“ erfolgen. Dazu werden zwei fachspezifische Module angeboten. Im dritten Studienjahr soll weiteres methodisches und theoretisches Wissen und die entsprechende Umsetzung in die Praxis vermittelt werden. Das Studium soll mit einer Masterarbeit (18 CP) abschließen, die im jeweiligen Spezialisierungsbereich angesiedelt ist. Es ist möglich die Masterarbeit anwendungsorientiert in Form von Gutachten zu absolvieren.

Bewertung

Das Curriculum zeichnet sich durch einen klaren Aufbau, Übersichtlichkeit und inhaltliche Vollständigkeit aus. Im ersten Studienjahr werden die Grundlagen der Angewandten Psychologie vermittelt, im zweiten Studienjahr erfolgt ein Überblick über die Arbeitsfelder der Rechtspsychologie und methodische Grundlagen, im dritten Jahr schließt sich eine praxisorientierte Vertiefung im Bereich Begutachtung oder Psychologie des Straftäters an. Die Platzierung der Module, der Modulzuschnitt, der Umfang zu erreichender Leistungspunkte, das angestrebte Niveau und der kalkulierte Workload erscheinen insgesamt stimmig. Die vorgesehene Möglichkeit zur Anerkennung des ersten Studienjahrs bei vorliegendem Masterabschluss ist angesichts der geplanten Inhalte im ersten Jahr gerechtfertigt. Bei den Modulen im ersten Studienjahr sollte aber unbedingt darauf geachtet werden, dass diese dem Anforderungsniveau eines Masterstudiengangs entsprechen: Unnötige Dopplungen mit bereits in einem Bachelorstudiengang „Psychologie“ in aller Regel vermittelten Inhalten sollten vermieden werden **[Monitum I.8]**. Die wesentlichen fachspezifischen Wissensbestände (z. B. rechtliche Grundlagen, rechtspsychologische Diagnostik) sowie die Vermittlung eines Überblicks über das gesamte Gebiet der Rechtspsychologie (Einführung in die Rechtspsychologie) erfolgen im zweiten Studienjahr. Positiv ist hierbei hervorzuheben, dass auch der oft vernachlässigte Bereich der Polizeipsychologie berücksichtigt wird. Durch ausgedehnte Berufspraktika wird der Praxisbezug hergestellt. Allerdings ist schade, dass die berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden anhand der vorliegenden Modulbeschreibungen im Studienverlauf nicht erkennbar aufgegriffen werden. Dabei liegt gerade hierin eine der größten Stärken eines berufsbegleitenden Masterstudiengangs, der der Studiengangsleiter höchstwahrscheinlich zwar implizit Rechnung trägt, dies aber für die Studieninteressentinnen und Studieninteressenten nicht explizit genug zum Ausdruck bringen. Dieser Aspekt eines weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengangs sollte noch stärker betont werden. Das könnte sich in einer Variation der Lehrformen niederschlagen, welche Praxisanteile beinhalten und die Berufstätigkeit der Studierenden reflektieren **[Monitum I.5]**. Insgesamt ist aber festzustellen, dass das Curriculum den Anforderungen des Qualiaktionsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse entspricht und auch den übrigen inhaltlichen Anforderungen, die an einen berufsbegleitenden Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ zu stellen sind.

Ein Mangel im Sinne der Vorgaben zur Akkreditierung ist, dass die vorliegenden Modulbeschreibungen keine ausreichend detaillierten Angaben zu den vorgesehenen Lehrinhalten, Kompetenzen, Lehr- und Lernformen enthalten. Bei der Begehung wurde zwar deutlich, dass unterschiedli-

che Unterrichts-/Lehrmethoden vorgesehen sind, diese finden sich aber nicht in den Modulbeschreibungen wieder. Die Möglichkeiten von Einzel- und Gruppenarbeit sowie praktischen Übungen, z. B. Explorationen und Gutachtenanalysen, sollten ausgeschöpft werden. Dementsprechend müssen die Modulbeschreibungen sowohl geändert als auch ergänzt und ausdifferenziert werden und zwar im Hinblick darauf, dass die Lernziele am Outcome entlang formuliert und die Modulhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen und die Lehrformen ausführlicher beschrieben werden **[Monitum I.1]**. Das Modulhandbuch sollte, wie vorgesehen, im Internet zugänglich gemacht werden. Zudem ist zwar zu jedem Modul nur eine Modulprüfung vorgesehen (ohne ergänzende Prüfungsvorleistungen), allerdings findet sich bei den Modulprüfungen ganz überwiegend nur die Prüfungsform Klausur. Damit können, vor allem im zweiten und dritten Studienjahr, die zu erwerbenden Kompetenzen nicht kompetenzorientiert geprüft werden. Die Studierenden haben außerdem nicht die Möglichkeit, die Bandbreite möglicher Prüfungsformen kennen zu lernen und sich dabei zu bewähren. Mithin müssen die Prüfungsformen kompetenzorientiert gestaltet werden und es muss somit sichergestellt sein, dass die Studierenden unterschiedliche Prüfungsformen kennenlernen **[Monitum I.2]**.

2.2 Studiengang „Verkehrspsychologie“

2.2.1 Profil und Ziele

Die Universität gibt an, dass die Studierenden des Masterstudiengangs „Verkehrspsychologie“ mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ eine wissenschaftlich fundierte, bedarfsgerechte und praxisorientierte Ausbildung in den Berufsfeldern der Verkehrspsychologie erhalten sollen. Die Studierenden sollen lernen, auf Grundlage psychologischer Theorien und empirischen Wissens sachlich und ausgewogen zu argumentieren und in sozial angemessener Weise ihre Position zu vertreten. Außerhalb des professionellen Kontexts soll diese Kompetenz auch zu zivilgesellschaftlichem Engagement befähigen und die Persönlichkeitsentwicklung fördern. Pro Studienjahr sollen in den Studiengang bis zu 30 Studierende aufgenommen werden, gemeinsam mit dem Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ sollen aber insgesamt nicht mehr als 40 Studierende aufgenommen werden.

Zugangsvoraussetzung für die beiden Studiengänge ist ein Bachelorabschluss in einem Studiengang der Psychologie mit der Note 2,5 oder besser und eine einjährige einschlägige Berufserfahrung.

Bewertung

Der Studiengang zielt auf die Befähigung der Studierenden zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in den Arbeitsfeldern „Verkehrspsychologische Begutachtung“ und „Verkehrspsychologische Rehabilitation“ ab und orientiert sich an dementsprechenden Qualifikationszielen. Dies wird mit dem Studiengangskonzept und auch der Gestaltung des Curriculums eingelöst. Aspekte zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement sind im Studiengangskonzept angelegt. Insofern sind die Qualifikationsziele und das Profil des Studiengangs grundsätzlich als angemessen zu bewerten. Nicht eingelöst wird hingegen der durch die allgemeine Studiengangsbezeichnung „Verkehrspsychologie“ aufgebaute Anspruch, die Studierenden für das gesamte Arbeitsgebiet der Verkehrspsychologie zu qualifizieren. Angemessen und fachlich zutreffend ist eher eine Benennung des Studiengangs z. B. als Masterstudiengang „Verkehrspsychologische Begutachtung und verkehrspsychologische Rehabilitation“, nicht jedoch als Masterstudiengang „Verkehrspsychologie“, da hierfür insbesondere Inhalte aus den Bereichen der Mobilitätspsychologie, Human factors (Psychologie) in der Straßengestaltung und Verkehrstechnik, Human factors in der Fahrzeuggestaltung, Unfallanalyse und Verkehrssicherheit, verkehrspsychologische Forschungsmethoden und Evaluation fehlen. Alternativ muss perspektivisch eine Aufweitung der Studieninhalte zur Abdeckung der gesamten Verkehrspsycholo-

gie vorgenommen werden. Zusammenfassend heißt das, dass die Studiengangsbezeichnung mit den Schwerpunktsetzungen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen muss **[Monitum II.1]**.

Als Zugangsvoraussetzung wird neben einem qualifizierten Bachelorabschluss in Psychologie eine einjährige einschlägige Berufserfahrung genannt. Erläuternd wird darauf eingegangen, dass es in Großbritannien „Assistenz-Psychologinnen bzw. Assistenz-Psychologen“ gebe. In Deutschland steht diese Konstruktion vor zwei Problemen: Bachelor-Psychologinnen und Bachelor-Psychologen haben hier bisher kaum Berufschancen, ein spezifisches Berufsbild gibt es ebenso wenig wie Assistenz-Psychologinnen und Assistenz-Psychologen. Seitens der Deutschen Gesellschaft für Psychologie wird zudem nachdrücklich darauf hingewiesen, dass mit einem Bachelorabschluss in Psychologie keine vollständige und wissenschaftlich wie beruflich zureichende Qualifizierung als Psychologin bzw. Psychologe verbunden ist. Insofern entsprechen die Zugangsvoraussetzungen zwar den akkreditierungsrelevanten Vorgaben; die genannten Zugangsvoraussetzungen scheinen derzeit in Deutschland jedoch wenig realistisch. Studierende mit einem weiterführenden Abschluss als dem Bachelorabschluss können sich entsprechende Studienleistungen, insbesondere das erste Studienjahr, anrechnen lassen.

2.2.2 Qualität des Curriculums

Der Masterstudiengang „Verkehrspsychologie“ wird in Teilzeit mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang 120 CP angeboten. In den ersten beiden Semestern sollen die Studierenden das Grundlagenwissen der Angewandten Psychologie in sechs Modulen sowie ein umfassendes, berufsrelevantes Wissen erwerben. Weiterhin sollen vertiefende Kenntnisse in der Entwicklungspsychologie und der Pädagogischen Psychologie, aus dem Bereich Diagnostik und Evaluation, Klinischen Psychologie und Therapie erworben sowie aktuelle Fragen der Rechts- und Verkehrspsychologie behandelt werden. Im zweiten Studienjahr sollen in fünf Modulen die Grundlagen der Verkehrspsychologie vermittelt werden. Darauf aufbauend werden im dritten Studienjahr zwei Spezialisierungsbereiche angeboten: „Fahreignungsbegutachtung“ und „Verkehrspsychologische Rehabilitation“. Im dritten Studienjahr soll weiteres methodisches und theoretisches Wissen und die entsprechende Umsetzung in die Praxis vermittelt werden. Das Studium soll mit einer Masterarbeit abgeschlossen werden, die auch anwendungsorientiert in Form von Gutachten absolviert werden kann.

Bewertung

Das Curriculum ist grundsätzlich dazu geeignet die Qualifikationsziele zu erreichen, allerdings finden sich im ersten Studienjahr Grundlagen der Angewandten Psychologie. Die Inhalte der entsprechenden Module A1 bis A5 können nach einem erfolgreichen Bachelorabschluss in Psychologie in aller Regel vorausgesetzt werden. Das Niveau dieser Module ist vor dem Hintergrund der strikten Zugangsvoraussetzungen, die keine Zulassung zum Studiengang aus interdisziplinären Psychologiestudiengängen wie z. B. „Wirtschaftspsychologie“ zulassen, nicht vollständig nachvollziehbar und erscheint hinsichtlich der Anschlussfähigkeit als eher niedrig. Es wird empfohlen, die aufgrund eines zuvor absolvierten Bachelorstudiums redundanten Inhalte zu ersetzen **[Monitum I.8]**. Das übrige Curriculum entspricht allerdings eindeutig dem Niveau, das für einen Masterstudiengang entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vorgesehen ist. Um eine hohe Kompetenz in den Bereichen Diagnostik und Rehabilitation erwerben und vertiefen zu können, sollten jedoch neben der Spezialisierung im dritten Studienjahr auch weitere Inhalte des jeweils anderen Arbeitsgebietes vermittelt werden, so dass neben der Spezialisierung auch ein vertiefter Einblick in das jeweils andere Gebiet vermittelt wird **[Monitum II.4]**.

Entsprechend der o. a. inhaltlichen Spezifizierung sind im Curriculum des Studiengangs „Verkehrspsychologie“ keine anderen Bereiche der Verkehrspsychologie als die verkehrspsychologi-

sche Diagnostik und die verkehrspsychologische Rehabilitation differenziert ausgewiesen. Auch sind keine Dozentinnen und Dozenten genannt, die in anderen verkehrspsychologischen Bereichen explizit ausgewiesen sind, so dass, wie schon zuvor erwähnt, die eventuell angestrebte Breite, die die Studiengangsbezeichnung „Verkehrspsychologie“ rechtfertigen würde, nicht erreichbar ist **[Monitum II.1]**.

Die Modulhandbücher sind nicht durchgängig entsprechend einer an Lernergebnissen und Kompetenzen orientierten Art und Weise formuliert. Analog zum Studiengang „Rechtspsychologie“ müssen die Modulhandbücher überarbeitet werden. Dabei müssen folgende Aspekte beachtet werden: Die Learning Outcomes müssen durchgehend kompetenzorientiert beschrieben werden; es müssen die zu erwerbenden Kompetenzen und die Inhalte der Module vollständig beschrieben werden. Die Lehr- und Lernformen müssen differenziert und vollständig dokumentiert werden **[Monitum I.1]**.

Gleichfalls wie im Studiengang „Rechtspsychologie“ sind die Prüfungsformen nicht immer den zu erwerbenden Kompetenzen angemessen, insbesondere im Bereich der Diagnostik und Rehabilitation müssen die Studierenden Kompetenzen erwerben, die sich i. d. R. nicht durch die Prüfungsform „Klausur“ umfassend prüfen lassen. Dementsprechend müssen die Prüfungsformen kompetenzorientiert gestaltet werden und es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden unterschiedliche Prüfungsformen kennenlernen **[Monitum I.2]**. In diesem Zusammenhang könnte auch das für weiterbildende Masterstudiengänge konstitutive Element der Berufserfahrung gewinnbringend genutzt werden, indem die Lehrformen variiert werden, so dass sie Praxisanteile beinhalten und die Berufstätigkeit der Studierenden reflektieren **[Monitum I.5]**. Die Module schließen grundsätzlich mit einer Prüfung ab.

3 Empfehlung der Gutachtergruppe

Studiengangsübergreifende Monita

- I.1 Die Modulhandbücher müssen überarbeitet werden. Dabei müssen folgende Aspekte beachtet werden:
 - a) Die Learning Outcomes müssen durchgehend kompetenzorientiert beschrieben werden.
 - b) Es müssen die zu erwerbenden Kompetenzen und die Inhalte der Module vollständig beschrieben werden.
 - c) Die Lehr- und Lernformen müssen differenziert und vollständig dokumentiert werden.
- I.2 Die Prüfungsformen müssen kompetenzorientiert gestaltet werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden unterschiedliche Prüfungsformen kennenlernen.
- I.3 Es muss ein Konzept vorgelegt werden, wie die personellen Ressourcen für die Studiengänge bei der vorgesehenen Anzahl an eingeschriebenen Studierenden sichergestellt sind.
- I.4 Es muss sichergestellt werden, dass die relevanten Testverfahren und Forschungsmöglichkeiten, die für die beiden Studiengänge benötigt werden, vorhanden und zugänglich sind. Insbesondere muss ein Entwicklungskonzept zur Ausstattung mit verkehrspsychologischen Diagnose- und Forschungsmitteln vorgelegt werden.
- I.5 Die Lehrformen sollten variieren, Praxisanteile beinhalten und stärker die Berufstätigkeit der Studierenden einbeziehen.
- I.6 Die hochschuldidaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten sollten auch für externe Lehrende geöffnet werden.
- I.7 Es sollte ein/e Praktikumsbeauftragte/r benannt werden, der/die die Qualität der Praktikumsstellen regelmäßig prüft.
- I.8 Die Module A1 bis A5 sollten keine Inhalte enthalten und auf Kompetenzen abzielen, die typischerweise schon im Bachelorstudium vermittelt bzw. erworben wurden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Verkehrspsychologie**“ an der Universität Bonn mit dem Abschluss „**Master of Science**“ mit Auflagen zu akkreditieren.

Monita zum Studiengang:

- II.1 Die Studiengangsbezeichnung muss mit den Schwerpunktsetzungen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen.
- II.2 Für die Verkehrspsychologie muss jederzeit ein/e fachspezifische/r Ansprechpartner/in vorhanden sein.
- II.3 Vor Aufnahme eines dritten Jahrgangs sollte – bei bestätigter Nachfrage – eine Professur für Verkehrspsychologie eingerichtet werden.
- II.4 Im dritten Studienjahr sollten neben der Spezialisierung auch vertiefte Einblicke in den jeweiligen anderen Studienschwerpunkt vermittelt werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Rechtspsychologie**“ an der Universität Bonn mit dem Abschluss „**Master of Science**“ mit Auflagen zu akkreditieren.

Es werden neben den obengenannten übergreifenden Monita keine studiengangsspezifischen Monita festgestellt.